

Beitragsordnung gültig ab 01.01.2023**des Vereins Feldbogner Tübingen (nachfolgend Verein genannt)****§ 1 Allgemeines**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Die erste Beitragszahlung erfolgt auf IBAN DE40 6415 0020 0002 6341 37

Die folgenden Beitragszahlungen erfolgen durch Sepa-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Jahresbeitrag	Einmalige Aufnahmegebühr
Regelbeitrag		
Aktive Mitglieder	80,00 €	100,00 €
Ermäßigter Beitrag		
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahren	40,00 €	0,00 €
Familienbeitrag	120,00 €	150,00 €
Azubis, Studenten	40,00 €	50,00 €
Rentner/Pensionäre	50,00 €	100,00 €
Passive Mitglieder	40,00 €	50,00 €

Arbeitsstunden

Jedes Mitglied (16 – 65 Jahre) hat pro Kalenderjahr **zehn Arbeitsstunden** abzuleisten. Sollte die Ableistung dieser Arbeitsstunden nicht möglich sein, Ausnahmen werden vom Vorstand festgelegt, wird **pro nicht geleistete Arbeitsstunde** mit dem Beitragseinzug des folgenden Kalenderjahres folgender Beitrag abgebucht:

15,00 Euro

- Der Anspruch auf die ermäßigte Beitragsformen ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Familienbeitrag; Ehepaare und Paare mit und ohne Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. (incl. 2 Erwachsene und 2 Kinder bis 14 Jahre) sowie Alleinerziehende mit 2 Kindern bis 14 Jahre
- Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 01. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- Arbeitsstunden können auch innerhalb der Familie erbracht werden.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen.
- Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.